



## Stromliefervertrag

zwischen

**FIRMA**

- nachstehend „LIEFERANT“ genannt -

und

**OPAL Gastransport GmbH & Co. KG**

**Emmerichstraße 11**

**34119 Kassel**

- nachstehend „OPAL“ genannt -

- nachstehend „LIEFERANT“ und „OPAL“ einzeln und gemeinsam  
auch „Vertragspartner“ genannt -

(Vertrags-ID:   Strom   )

## § 1 Gegenstand dieses Vertrages

Mit diesem Stromliefervertrag regeln LIEFERANT und OPAL die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung des Strombedarfes der OPAL entsprechend des im Ausschreibungsverfahren erteilten Zuschlags.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und Niederspannungsanschlußverordnung (NAV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Lieferpreis

Der Lieferpreis errechnet sich aus der nachfolgenden Preisformel:

**AP** =  $VM \times (0,08 \times EEX p + 0,08 \times EEX op + 0,84 \times EEX b + \text{Handlingfee})$ .

**AP** = Entgelt für den Liefermonat in Euro.

**VM** = Abnahme aller Übergabestellen im Liefermonat in Megawattstunden (MWh).

**EEX p** = Veröffentlichter Final Settlement Price Phelix Futures Month 2015 (Peakload). für den Liefermonat in Euro je Megawattstunde.

**EEX op** = Veröffentlichter Final Settlement Price Phelix Futures Month 2015 (Off-Peak) für den Liefermonat in Euro je Megawattstunde.

**EEX b** = Veröffentlichter Final Settlement Price Phelix Futures Month 2015 (Base) für den Liefermonat in Euro je Megawattstunde.

**Handlingfee** = Abwicklungsaufschlag des LIEFERANTEN, wobei der Aufschlag ein positives, als auch ein negatives Vorzeichen aufweisen kann. Die Handlingfee wird in Euro je bereitgestellter MWh Strommenge angegeben und ist der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.

Der Preis versteht sich als Nettopreis zzgl. der Stromsteuer in der nach dem Stromsteuergesetz (StromStG) jeweils festgelegten Höhe und der Belastung durch die EEG-Umlage aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Auf den sich hieraus ergebenden Gesamtbetrag ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zu entrichten.

#### **§ 4 Energiemenge**

Die für den Gesamtbedarf der OPAL zu liefernden Strommengen ergeben sich aus den gemessenen Strommengen der in § 6 definierten Übergabestellen.

#### **§ 5 Vertragslaufzeit und Lieferzeitraum**

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die beiden Vertragspartner in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag und die zugehörige Anlage 1 laufen vom 1. Januar 2015, 0:00 Uhr bis zum 31. Dezember 2015, 24:00 Uhr.

#### **§ 6 Übergabestellen**

- (1) Die Belieferung setzt einen unmittelbaren Anschluss an das Netz für die allgemeine Versorgung voraus. Die Kosten für die Netznutzung sowie die Kosten für die Messeinrichtung, z.B. für die Vorhaltung, Unterhaltung und laufende Überprüfung der Messeinrichtungen, und die Kosten, die sich aus der Umsetzung des KWK – Gesetzes ergeben, werden zwischen OPAL und dem Netzbetreiber geregelt. Somit ist der LIEFERANT von Forderungen des Netzbetreibers freigestellt.

Die nachfolgenden Übergabestellen werden im Rahmen dieses Vertrages vom LIEFERANTEN mit Strom beliefert:

1. Greifswald Zählpunktbezeichnung: DE0075821750900000000000002417807 und DE0075821750900000000000002417808
2. Radeland Zählpunktbezeichnung: DE00100015837S0000000000000108911

- (2) Sofern OPAL während der Vertragslaufzeit weitere Übergabestellen zum Gegenstand dieses Vertrages machen möchte, werden die Vertragspartner unverzüglich die Verhandlungen zur erforderlichen Vertragsanpassung aufnehmen.

### **§ 7 Pflichten der Vertragspartner**

- (1) Der LIEFERANT ist verpflichtet, OPAL eine gemäß § 4 gemessene Strommenge bereitzustellen sowie die Abwicklung der Bilanzierung zu übernehmen.
- (2) OPAL ist verpflichtet, die bereitgestellte Strommenge abzunehmen und zu dem Preis gemäß § 3 an den LIEFERANTEN zu vergüten.

### **§ 8 Mitteilungs- und Informationspflichten**

Sofern der LIEFERANT seiner Verpflichtung gemäß § 7 Ziffer (1) – gleich aus welchem Grund – nicht uneingeschränkt erfüllen kann, hat er OPAL unverzüglich über Grund, Umfang und Dauer in Textform zu informieren.

### **§ 9 Rechnungslegung und Zahlung**

Abrechnungszeitraum ist der jeweilige Kalendermonat.

OPAL hat den Rechnungsbetrag bis zum dreißigsten (30.) Werktag nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung des entsprechenden Betrags auf ein in der Rechnung anzugebendes Konto des anderen Vertragspartners.

Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Rechnungsanschrift,
- Ausstellungsdatum der Rechnung,
- Rechnungsnummer,
- die erbrachten Leistungen und den Zeitpunkt der Leistungserbringung,
- für die Umsatzsteuer gesonderter Ausweis von Steuersatz und Steuerbetrag,
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und
- die Bankverbindung des Zahlungsempfängers.

## § 10 Verletzung von Vertragspflichten und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Erfüllt der LIEFERANT seine vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht, ist OPAL ohne weitere Mahnung berechtigt, die weitere Lieferung abzulehnen und durch Strommengen anderer LIEFERANTEN zu ersetzen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch OPAL bleibt unberührt.
- (2) Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) ein Vertragspartner wiederholt gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt;
  - b) über das Vermögen des anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei (3) Monaten seit Eröffnung – ausgenommen mangels Masse – eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich; oder
  - c) in den Geschäftsanteil des anderen Vertragspartners die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei (3) Monaten abgewandt wird.

## § 11 Höhere Gewalt und Leistungshindernisse

- (1) Die Vertragspartner sind von der Erfüllung ihrer Verpflichtung entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt oder infolge von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie, gemessen an der Gegenleistung, auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technischer und wirtschaftlicher Mittel unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert sind. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend
  - Bereitstellungs- und Bezugsstörungen aufgrund von Streik,
  - Aussperrung,
  - Akte der Gesetzgebung,
  - behördliche Maßnahmen,
  - Stromausfall,
  - Naturkatastrophen,
  - Ausfall von Telekommunikationsverbindungen und
  - Betriebsstörungen und Defekte sowie notwendigen Reparaturen,

nicht jedoch die Unmöglichkeit der Zahlung von Geld.

- (2) Der von Höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat unverzüglich den anderen Vertragspartner zu verständigen und die voraussichtliche Dauer des Vorliegens von Höherer Gewalt

mitzuteilen. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Stromliefervertrages und der Anlage 1 wiederhergestellt werden.

- (3) Unbeschadet Ziffer (1) sind die Vertragspartner von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Stromliefervertrag entbunden, soweit OPAL aufgrund von Arbeiten zur Instandhaltung des Leitungssystems oder Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung oder zur Erweiterung von Anlagen (z. B. Gasdruckregelmessanlagen, Verdichter etc.) nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Netzzugangsverträgen zu erfüllen.

## § 12 Haftung

- (1) Die Parteien haften uneingeschränkt bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden eigener Erfüllungsgehilfen und gesetzlicher Vertreter, wobei Verschulden Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit umfasst. Ferner haften die Parteien uneingeschränkt für Schäden aus Pflichtverletzungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Parteien selbst, von Erfüllungsgehilfen der Parteien und von gesetzlichen Vertretern der Parteien beruhen.
- (2) In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit haften die Parteien nur für Schäden, die auf Verletzung von Vertragspflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Partei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten). Die Haftung der Parteien ist dabei auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Ziffern (1) bis (3) gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von GASCADE. Dies gilt entsprechend auch für den LIEFERANTEN.
- (5) Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei einem Dritten durch Verletzung der vertraglichen Pflichten schuldhaft verursacht haben, stellt dieser Vertragspartner den anderen Vertragspartner von Ansprüchen des Dritten im Umfang dessen gesetzlicher oder vertraglicher Haftung gegenüber dem Dritten insoweit frei. Soweit die Vertragspartner für den Schaden eines Dritten als Gesamtschuldner haften, bemisst sich der Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis nach dem Grad der Verursachung des Schadens durch die Vertragspartner.

### § 13 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Stromliefervertrages und der Anlage 1 sowie alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Stromliefervertrag und der Anlage 1 erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer (2), vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Stromliefervertrages und der Anlage 1 zu verwenden.
- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
  - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
  - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
  - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
    - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
    - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
    - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
- (3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet fünf (5) Jahre nach dem Ende des Stromliefervertrages.

- (4) OPAL ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung dieses Vertrages oder der Anlage 1 erforderlich ist. Der LIEFERANT erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch oder ein von OPAL beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

#### § 14 Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag und der Anlage 1 auf einen Dritten zu übertragen. Für die Übertragung ist grundsätzlich die Zustimmung des anderen Vertragspartners erforderlich. Diese darf nur versagt werden, wenn der Dritte nicht sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Stromliefervertrages und der Anlage 1 bietet oder ein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt.
- (2) Wenn OPAL die Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag und der Anlage 1 auf ein Unternehmen überträgt, das mit OPAL i.S.d. § 15 AktG verbunden ist, bedarf es nicht der Zustimmung des LIEFERANTEN.
- (3) Ziffer (2) gilt entsprechend für den Fall, dass OPAL den Netzbetrieb auf einen Dritten überträgt.
- (4) Wenn der LIEFERANT die Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag und der Anlage 1 auf ein Unternehmen überträgt, das mit dem LIEFERANTEN i.S.d. § 15 AktG verbunden ist und das die Anforderungen gemäß Ausschreibungsbedingungen erfüllt, bedarf es nicht der Zustimmung der OPAL.

#### § 15 Loyalität

Sollten sich während der Laufzeit dieses Stromliefervertrages oder der Anlage 1 die wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder technischen Verhältnisse, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, so wesentlich ändern, dass einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

#### § 16 Salvatorische Klausel



- (1) Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieses Stromliefervertrages oder der Anlage 1 unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und auf Bestand und Fortdauer dieses Stromliefervertrages und der Anlage 1.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende wirksame und durchführbare Vereinbarung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung zu ersetzen.

### § 17 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Stromliefervertrages und der Anlage 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

### § 18 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Stromliefervertrag und der Anlage 1 ist Kassel. Streitigkeiten werden durch die ordentliche Gerichtsbarkeit entschieden.
- (2) Auf diesen Stromliefervertrag und die Anlage 1 findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Regelungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

### § 19 Bestandteile des Stromliefervertrages

Die Ausschreibungsbedingungen vom 21.11.2014 und die Anlage 1 sind Bestandteile dieses Stromliefervertrages.

Ort, .....

Kassel, .....

**LIEFERANT**

**OPAL Gastransport GmbH & Co. KG**